

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1761

Änderung von Erlassen bedingt durch die Änderung des Anhangs zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Anhang zur RVOV); Bereich Bau- und Justizdepartement / Staatskanzlei

1. Erwägungen

- An seiner Sitzung vom 28. September 2010 hat der Regierungsrat die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente und der Staatskanzlei überprüft und teilweise angepasst (§ 17 Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 7. Februar 1999, RVOG, BGS 122.111). Dabei hat er auch die Dienststelle "Rechtsdienst Justiz" (bisher beim Bau- und Justizdepartement) neu der Staatskanzlei zugeordnet. Die Stellen und Aufgaben (Rechtsanwälte und Notare inkl. Ausbildung und Aufsicht, juristische Grundausbildung, Gerichtsorganisation, Zivil-, Straf- und Verwaltungs-verfahrensrecht, Staatshaftung, Regress und Schadenersatzverfahren gegen Staatsbedienstete gemäss Verantwortlichkeitsgesetz, öffentliches Beschaffungsrecht und Begnadigungen) wurden integral der Staatskanzlei zugeteilt. Dies erfolgte durch eine Änderung des Anhangs zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (Anhang zur RVOV, BGS 122.112), welche am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.
- Die beschlossene Neuorganisation erfordert neben den bereits erfolgten Anpassungen im Anhang der RVOV noch weitere Anpassungen in diversen anderen Erlassen. Diese betreffen die Aufgabenzuteilungen und die Bezeichnung von Organisationseinheiten und können deshalb mittels Verordnung, auch für Gesetze, vorgenommen werden (§ 28 Abs. 2 RVOG). Mit dem vorliegenden separaten Beschluss werden die erforderlichen Anpassungen in Gesetzen und Verordnungen, welche sich aus der Verschiebung der Dienststelle "Rechtsdienst Justiz" vom Bau- und Justizdepartement in die Staatskanzlei ergeben, vorgenommen. Dabei ist in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) die Staatskanzlei, welcher organisatorisch die gleiche Stellung wie einem Departement zukommt (§ 16 Abs. 1 RVOG), neu aufzuführen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Liste in den Anhängen der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung von Erlassen bedingt durch die Änderung des Anhangs zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Anhang zur RVOV); Bereich Bau- und Justizdepartement / Staatskanzlei

RRB Nr. 2010/1761 vom 28. September 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 12 Absatz 1, 15, 16, 17 Absatz 2 und 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999¹) und § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000²)

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954^{3})

In den §§ 19 (Sachüberschrift), 19 Absätze 1 und 2, 21 Absätz 1 und 22 Absätz 1 wird die Bezeichnung "das Bau- und Justizdepartement" durch "die Staatskanzlei" ersetzt.

In § 20 (Sachüberschrift) wird die Bezeichnung "das Bau- und Justizdepartement" durch "die Amtsstelle" ersetzt.

In § 21 Absatz 1 wird die Bezeichnung "beim Bau- und Justizdepartement" durch "bei der Staatskanzlei" ersetzt.

In § 44 Absatz 2 wird die Bezeichnung "des Bau- und Justizdepartementes" durch "der Staatskanzlei" ersetzt.

2. Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979⁴)

¹⁾ BGS 122.111. 2) BGS 122.112. 3) GS 79, 186 (BGS 211.1). 4) GS 88, 186 (BGS 615.11).

§§ 65, 65^{bis}, 66, 67 und 70 werden in Abschnitt II., Unterabschnitt B., Ziffer 8. Bau- und Justizdepartement entfernt und in Abschnitt II., Unterabschnitt B., Ziffer 1. Staatskanzlei als §§ 22^{ter}, 22^{quater}, 22^{quinquies}, 22^{sexies} und 22^{septies} angefügt.

3. Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004¹)

§ 3.

Buchstabe b lautet neu:

- b) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin
- 1. Leistungsvereinbarungen mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;

Verfügungen nach § 30 Absatz 2 Buchstabe b des Submissionsgesetzes.

Buchstabe d wird aufgehoben.

Als Titel nach § 7 wird eingefügt:

2.2.6. Geschäftskreis der Staatskanzlei

Als § 7^{bis} wird eingefügt:

§ 7bis.

Namens der Staatskanzlei werden vom Chef oder von der Chefin Legistik und Justiz unterzeichnet:

- a) Verfügungen gemäss § 2 Buchstabe b, Ziffern 1-5;
- b) In Begnadigungssachen
- 1. Empfehlungen zum Rückzug eines Gesuches;
- 2. Entscheide über die aufschiebende Wirkung eines Gesuches;
- 3. verfahrensleitende Verfügungen sowie verfahrensabschliessende Verfügungen, wenn kein Sachentscheid und kein Nichteintretensentscheid zu fällen ist.
- c) In Rechtsanwalts- und Notariatssachen
- 1. Verfügungen nach der Juristischen Prüfungsverordnung;
- 2. Genehmigung der Berufshaftpflichtversicherung von Notaren;
- 3. Bewilligungen nach § 10 Absatz 2 des Anwaltsgesetzes;
- 4. Verfügungen über die Entbindung von Notaren von der Schweigepflicht.
- d) Verfügungen nach der Verordnung über die juristische Grundausbildung.
- 4. Notariatsverordnung (NotV) vom 21. August 1959¹)

In § 6 Absatz 1 wird die Bezeichnung "vom Justiz-Departement" durch "von der Staatskanzlei" ersetzt.

In den §§ 9 Absatz 2, 10 Absatz 1, 61 Absatz 2 Buchstabe e, 66 Satz 1 und 69 wird die Bezeichnung "dem Justiz-Departement" durch "der Staatskanzlei" ersetzt.

¹) GS 93, 734 (BGS 122.218).

In den §§ 10 Absatz 2, 63 und 66 Satz 2 wird die Bezeichnung "das Justiz-Departement" durch "die Staatskanzlei" ersetzt.

In § 65 Absatz 2 wird die Bezeichnung "beim Justiz-Departement" durch "bei der Staatskanzlei" ersetzt.

§ 67 lautet neu:

Die Staatskanzlei hat in allen ihr zur Kenntnis gelangenden Fällen, in denen gegen einen Notar administrativ oder disziplinarisch vorgegangen werden muss, im Auftrag des Regierungsrates einzuschreiten, indem sie für die Untersuchung der Sache, Beseitigung der vorhandenen Übelstände und gegebenenfalls für disziplinarische Massnahmen sorgt.

5. Juristische Prüfungsverordnung (JPV) vom 4. Juli 2000²)

§ 1 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Staatskanzlei (im folgenden: das Departement) bezeichnet ausserordentliche Stellvertretungen. Sie besorgt das Sekretariat.

6. Verordnung über die juristische Grundausbildung vom 7. Juni 2005³)

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹ Für die juristische Grundausbildung ist die Staatskanzlei zuständig. Sie trifft alle für die Organisation und Durchführung der juristischen Grundausbildung erforderlichen Entscheide. Sie bestimmt namentlich den Ausbildungsort, die Lehrpersonen und den zu vermittelnden Lehrinhalt (Stoff).

7. Verordnung über das Anwaltsregister vom 25. September 2000⁴)

§ 1 Absatz 2 lautet neu:

² Die Anwaltskammer ist für die Führung des Anwaltsregisters, der EU-EFTA-Anwaltsliste und der Liste nach § 19 AnwG zuständig. Die Staatskanzlei führt das Sekretariat (§ 11 AnwG).

8. Verordnung über die Begnadigung vom 22. Dezember 1972¹)

In § 4 wird die Bezeichnung "Das Bau- und Justizdepartement" durch "Die Staatskanzlei" ersetzt.

§ 5 lautet neu:

Die Staatskanzlei kann dem Gesuch die aufschiebende Wirkung erteilen.

¹⁾ GS 81, 168 (BGS 129.11). 2) GS 95, 178 (BGS 128.213). 3) GS 100, 157 (BGS 128.111). 4) GS 95, 267 (BGS 127.11).

9. Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²)

Anhang 1. Im Abschnitt Bau- und Justizdepartement, Unterabschnitt Kategorie 4, werden die Bezeichnungen "Anwaltskammer" und "Juristische Prüfungskommission" aufgehoben.

¹) GS 85, 1141 (BGS 328.13). ²) GS 97, 227 (BGS 126.511.31).

180

Vor dem Abschnitt Gerichte wird als neuer Abschnitt (samt Unterabschnitt Kategorie 4) eingefügt:

Staatskanzlei

Kategorie 4: 140 Franken

Anwaltskammer

Juristische Prüfungskommission

Anhang 2. Im Abschnitt Bau- und Justizdepartement, Unterabschnitt Kategorie 4, werden die Unterabschnitte "Anwaltskammer" und "Juristische Prüfungskommission" aufgehoben.

Vor dem Abschnitt Gerichte wird als neuer Abschnitt (samt Unterabschnitten "Anwaltskammer" und "Juristische Prüfungskommission") eingefügt:

Staatskanzlei

| Anwaltskammer | Franken |
|--|---------|
| Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen, | |
| jährlich | 1'500 |
| Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung, | |
| unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle sowie für | |
| Zirkulationsbeschlüsse | 130 |
| Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines Normalre- | |
| ferates, vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro | |
| Referat | 350 |
| Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines besonders | |
| aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin | |
| zugesprochen; pro Referat | bis 700 |
| | |
| Juristische Prüfungskommission | |
| Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für das Stellen einer schriftlichen | |
| Aufgabe; pro Aufgabe | 250 |
| Referent oder Referentin: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen | |
| Aufgabe, pro Aufgabenlösung | 70 |
| Andere Mitglieder: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen | |
| Aufgabe, pro Aufgabenlösung | 40 |
| Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen | |
| Prüfung, pro Prüfungstag | 105 |
| Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für den Aufwand im Zusammenhang | |

mit Beschwerden gegen Entscheide der Kommission; pro Stunde

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Andreas Eng Staatsschreiber

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue) (3)

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Kantonale Drucksachenverwaltung

Staatsarchiv

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

GS

BGS

Veto Nr. 243 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.